

Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber gegenüber die folgende Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung ab:

1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber im Rahmen der Baumaßnahme **VBLcampus, Haus I** folgende Arbeiten durch: **Natur-, Betonwerksteinarbeiten**

- (1) Zu diesem Zweck gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit sowie auch mit der Aushändigung der zugehörigen Leistungsbeschreibung und Planunterlagen Einblick in die Infrastruktur ihrer Verwaltungsgebäude einschließlich sicherheitsrelevanter Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den o.g. Arbeiten stehen. Dem Auftragnehmer sind nur die nicht gesicherten Bereiche zugänglich. Gesicherte Bereiche können ohne Sicherheitspersonal nicht betreten werden. Hierfür erfolgt eine Anmeldung bei der Bauleitung und ggf. eine Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Beauftragten für Datenschutz. Ein Zugriff auf VBL-Daten ist für die Ausführung der Arbeiten nicht erforderlich.
- (2) Sämtliche Rechte an den überlassenen Informationen und Dokumenten verbleiben beim Auftraggeber.

2 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die der Auftragnehmer anlässlich der Zusammenarbeit unabhängig von der Art ihrer Offenlegung oder Übermittlung erhält und zur Kenntnis nimmt, unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet wurden.
- (2) Als vertrauliche Informationen sind insbesondere System- und sonstige Informationen über die beim Auftraggeber eingesetzten Informationstechnologien, aber auch alle sonstigen Beschreibungen, Skizzen, Pläne, Tabellen, Informationen über Betriebs- und Vertriebsorganisation, Betriebsgeheimnisse sowie Kunden- und Mitarbeiterdaten anzusehen.

Vertragsbegleitende Geheimhaltungsvereinbarung

3 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm anlässlich der Zusammenarbeit in Bezug auf die Auftraggeber offengelegten oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangten Informationen im Sinne vorstehender Ziffer 2, streng vertraulich zu behandeln.
Er wird diese Dritten weder mündlich noch schriftlich oder auf andere Weise direkt oder indirekt offenbaren, es sei denn, zwischen den Parteien wird ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verwenden.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erhaltenen Informationen seinen Mitarbeitern, Angestellten, Organen und Beratern zugänglich zu machen, soweit dies nach dem Vertragszweck dieser Vereinbarung erforderlich ist.
In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer die vorgenannten Personen, sofern sie nicht zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, entsprechend dieser Vereinbarung seinerseits zur Verschwiegenheit und insbesondere zur Herausgabe bzw. Vernichtung der erhaltenen Informationen zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vorgenannte Verpflichtung auf das Datengeheimnis seiner betreffenden Mitarbeiter vor der Übermittlung der Daten nachzuweisen. Der Auftragnehmer steht für die Verletzungen der Pflichten nach dieser Vereinbarung durch die vorgenannten Personen ein.
- (4) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeit einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind diesen ebenfalls aufzuerlegen.
- (5) Diese Verpflichtung gilt unbefristet.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über jeden ihm bekannt werdenden Verstoß oder Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung zu informieren.
- (7) Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für welche der Auftragnehmer nachweisen kann, dass
 - sie ihm oder der Öffentlichkeit vor Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits bekannt oder zugänglich waren,
 - er diese nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat,
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits allgemein bekannt war,
 - er zur Weitergabe der Information ausdrücklich schriftlich durch den Auftraggeber ermächtigt wurde oder
 - er aufgrund einer Rechtsvorschrift, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, soweit zulässig, über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (8) Nach Abschluss des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten vertraulichen Informationen in Bezug auf den Auftraggeber einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke auf Aufforderung des Auftraggebers, spätestens jedoch einen Monat nach Vertragsende zurückzugeben oder zu vernichten oder zu löschen. Die Löschung oder Vernichtung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Vertragsbegleitende Geheimhaltungsvereinbarung

4 Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung

Für jeden Fall der Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer – auch durch ehemalige oder im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Mitarbeiter-Arbeitnehmer, Angestellte, Berater, Unterauftragnehmer oder Dritte, die ihre Kenntnis von vertraulichen Informationen von dem Auftragnehmer ableiten, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe von **[20% des Auftragswerts] zzgl. der geltenden MwSt.** an den Auftraggeber, die auf etwaige Schäden, die der Auftraggeber als Folge der Verletzung entstehen, angerechnet wird.

5 Beginn und Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung beginnt mit der Unterzeichnung und besteht unbegrenzt fort (vgl. Punkt 3.5 dieser Verpflichtung).

6 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung sind die Gerichte am Sitz des Auftraggebers in Karlsruhe.
- (3) Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, jede unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (4) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich strengere Formvorschriften zu beachten sind. Gleiches gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

_____, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Stempel / Unterschrift(en) / (Name(n) in Druckschrift / Funktion)